



Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

§ 1 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Kammeraufgaben im Wirtschaftsjahr voraussichtlich erforderlich ist. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Erträge und die Aufwendungen sind entsprechend zu erläutern.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt vor Ablauf des Kalenderjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Entwurf vom Wirtschaftsplan der Vertreterversammlung rechtzeitig vorzulegen. Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans ist eine mittelfristige Finanzplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzulegen.
- (5) Der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan ist an sieben Tagen für die Kammerangehörigen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW auszulegen. Der Termin der Auslegung ist frühzeitig anzukündigen.

§ 2 Durchführung des Wirtschaftsplanes

- (1) Die zuständigen Organe der Kammer sind berechtigt, nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Vorstand überprüft vierteljährlich die Einhaltung der Ansätze für Erträge und Aufwendungen.
- (3) Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Von Beitreibungsmaßnahmen kann abgesehen werden, wenn diese Kosten verursachen, die die entsprechenden Forderungsbeiträge übersteigen.



- (4) Vom Soll des Wirtschaftsplanes darf nur abgewichen werden, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Mehrausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Aufwendungen ausgeglichen werden. Erhebliche Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplanes bedürfen der Genehmigung der Vertreterversammlung. Dies gilt nicht, soweit das geplante Jahresergebnis voraussichtlich nicht durch diese Zahlungen verändert würde.
- (5) Es wird eine allgemeine Rücklage gebildet. In ihr sollen so viele Mittel angesammelt werden, dass die regelmäßigen Aufwendungen für ein Jahr gedeckt werden. Darüber hinaus können Rücklagen für besondere Zwecke (z.B. Immobilienerwerb) gebildet werden.

§ 3 Finanzwesen

- (1) Der Vorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (2) Unterschriftsberechtigt für sämtliche Konten sind
 - ein Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin,
 - der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Referenten/einer Referentin bis zu einem Betrag von € 5.000,00 im Einzelfall.
- (3) In der Geschäftsstelle wird eine Bargeldkasse vorgehalten. Nähere Einzelheiten werden vom Vorstand in der Anweisung zur Kassenführung geregelt.

§ 4 Buchführung

- (1) Die Kammer ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäftsvorfälle und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Bücher können auch auf Datenträgern geführt werden.
- (2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kammer vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 5 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Kammer stellt erstmals ab dem 01.01.2005 eine Bilanz nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB auf, in der die Vermögensgegenstände und Schulden nach den Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB angesetzt werden.
- (2) Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB auf.



- (3) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann sich die Ingenieurkammer-Bau NRW der Mithilfe eines Steuerberaters bedienen.

§ 6 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzende Bestimmungen und Grundsätze sowie insbesondere darauf, ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und die Geschäfte im Sinne einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung geführt worden sind.
- (2) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch einen Bestätigungsvermerk in entsprechender Anlehnung der Vorschrift des § 322 Abs. 1 HGB zu bestätigen.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss ist der Vertreterversammlung vorzulegen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die von der Vertreterversammlung gewählten Kassenprüfer führen jährlich die Kassenprüfung in den Räumen der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW durch.
- (2) Die Vertreterversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 03.11.2023.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.04.24 Aktenzeichen 613-53.09.11.01-000002/2023-0105218. Ausgefertigt durch den Präsidenten am 19.04.2024.

Die Änderung vom 03.11.2023 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.